

Kraftdroschkenordnung  
für den Landkreis Hameln-Pyrmont

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschkenverkehrs vom 2. 11. 1962 (Nds. GVBl. S. 222) wird nach Durchführung des Anhörungsverfahrens verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Kraftdroschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen), die im Landkreis Hameln-Pyrmont zugelassen sind.
2. Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer und -fahrer nach anderen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Kraftdroschken

1. Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis des Landkreises Hameln-Pyrmont einzuholen.
2. Werden Kraftdroschken außerhalb der gekennzeichneten Droschkenplätze abgestellt, so müssen sie durch ein Schild mit der Aufschrift "außer Betrieb" deutlich gekennzeichnet sein.
3. § 6 Abs. 1 der Kraftdroschkenordnung bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

1. Droschkenplätze werden durch Zeichen 229 (Taxenstand) zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichnet.
2. Jeder Droschkenfahrer ist vorbehaltlich einer etwaigen Erlaubnis des Straßenbaulastträgers (Sondernutzung) oder des privaten Grundstückseigentümers berechtigt, seine Kraftdroschke auf dem gekennzeichneten Droschkenplatz bereitzustellen, wenn die dort festgelegte Droschkenzahl noch nicht erreicht ist. Dabei haben die nach Maßgabe eines Dienstplanes gem. § 5 Abs. 2 bis 4 der Kraftdroschkenordnung eingesetzten Kraftdroschken Vorrang.

§ 4

Ordnung auf den Droschkenplätzen

1. Die Kraftdroschken sind unter Berücksichtigung des § 3 Ziff. 2 Satz 2 der Kraftdroschkenordnung in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist von den zur Benutzung der Anlage berechtigten Fahrern der erste in der Reihenfolge der Kraftdroschken verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
3. Die Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.
4. Die Straßenreinigung darf durch den Kraftdroschkenbetrieb auf den Droschkenplätzen nicht behindert werden.
5. Weitergehende Regelungen in Gestattungsverträgen mit den Grundstückseigentümern bleiben unberührt.

§ 5

Dienstbetrieb

1. Die Kraftdroschkenunternehmer sind verpflichtet, ihre Kraftdroschken regelmäßig zu besetzen und auf den Droschkenplätzen ihres Betriebssitzes aufzustellen.
2. Bereitstellung und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von dem örtlichen Droschkengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont - Straßenverkehrsabteilung - zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Droschkenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
4. Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 6

Funkgeräte und Annahme von Aufträgen außerhalb  
der Droschkenplätze

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen auch während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale einen weiteren Fahrauftrag entgegennehmen. Sie dürfen den neuen Fahrauftrag erst nach Beendigung der laufenden Fahrt ausführen.
2. Auf der Leerfahrt zum zugewiesenen Droschkenplatz dürfen Kraftdroschken auf Anruf (Herbeiwinken) einen Fahrauftrag übernehmen.
3. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
4. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden folgende Kraftdroschkenordnungen aufgehoben:

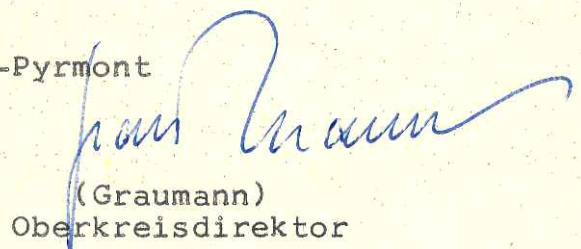
- a) Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in Bad Pyrmont vom 22.4.1969 (Reg. Amtsblatt S. 139)
- b) Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Stadt Hameln (Droschkenordnung) vom 7.4.1967 (Reg. Amtsblatt S. 117)
- c) Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Springe (Droschkenordnung vom 9.3.1964 (Reg. Amtsblatt S. 103) hinsichtlich des Gebietes der Stadt Bad Münder. Im übrigen ist diese Droschkenordnung bereits durch Verordnung des Landkreises Hannover vom 13.6.1974 (Reg. Amtsblatt S. 967) aufgehoben worden.

Hameln, den 8. März 1976



(Saacke)  
Landrat

Landkreis Hameln-Pyrmont



(Graumann)  
Oberkreisdirektor